## **Bayerisches Landeskriminalamt**

Nr. 28 - 412/7 - 2 - 0220 - 069791 - V351 München, 05.06.1986 (Bei Antworlen bitte mit Datum angeben)

Postanschrift: Postfach 225, 8000 München 19

Durchwahl (089) 1251-

## Gutachten

auf Grund Art. 7 (2) Nr. 5 des Gesetzes über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei vom 10.08.1976 (GVBl. S. 303), geändert durch Gesetz vom 24.08.1978 (GVBl. S. 561)

In Sachen:

Erpresserischer Menschenraub mit Tötung des entführten Kindes Ursula Herrmann am 15.09.1981 in Eching/Ammersee

wird auf Ersuchen der Soko Herrmann vom 12.05.1986, Sb. B

nachfolgendes Gutachten erstellt.

## AUFTRAG:

Die Soko Herrmann ersuchte mit Schreiben vom 12.05.1986, die an dem Kistendeckel vorhandenen Farbanstriche abzutragen und gegebenenfalls darunter liegende Spuren kriminaltechnisch auszuwerten.

:

## UNTERSUCHUNG UND ERGEBNIS:

Der aus zwei Hälften bestehende Deckel der Kiste ist an der Oberseite und an den außen liegenden Schmalseiten mit einem grünen Farbanstrich versehen. An der Unterseite befindet sich ein weißer Anstrich. Die Schmalseiten am Scharnierbereich wurden nicht gestrichen, diese weisen jedoch eingelaufene Farben – grün und weiß – auf.

Zum Entfernen des Farbanstriches wird ein Heißluftgebläse und eine Ziehspachtel verwendet. Die Farbe wird soweit abgetragen, daß die Holzoberfläche sichtbar wird und eventuell vorhandene Zeichen oder Besonderheiten zum Vorschein kommen müßten.

Nach entsprechender Behandlung der Deckeloberseite werden mehrere augenscheinlich mit Bleistift erzeugte Striche, die sich zum Teil überschneiden, festgestellt. An der aufklappbaren Deckelhälfte befinden sich im Randbehat, reich der Längsseite, die auf der Wand B aufgelegen zwei sich überkreuzende 95 und 60 mm lange Striche. Der Schnittpunkt dieser Striche liegt 28 mm von dieser Außenkante entfernt, 320 mm beträgt der Abstand zu der quer verlaufenden Kante der Seite, die auf der Wand A aufgelegen hat. Zwei weitere sich überkreuzende Striche befinden sich im Randbereich der Längsseite, an der die vier Scharniere angebracht wurden. Bei diesen liegt der Schnittpunkt 7 mm von Außenkante (Längsseite) und 410 mm von der Außenkante zur Wand A entfernt. Beim Zusammenführen der beiden Plattenhälften, die ursprünglich eine Einheit bildeten, zeigt sich, daß sich einer dieser Striche auf der anderen (festgeschraubt gewesenen) Hälfte fortsetzt. Der zweite Strich dürfte sich ebenfalls an dieser Hälfte fortgesetzt haben, jedoch wurde dieser Bereich durch Herausschneiden eines Stückes für Untersuchungszwecke entfernt. Der ganz vorhandene Strich ist ca. 150 mm lang.

Welche Bedeutung diese Kreuze haben bzw. aus welchem Grund diese angebracht wurden, ist nicht klar erkennbar. Es könnte sich bei dem Kreuz, das sich über beide Hälften erstreckt, um die Markierung für die Längsseiten handeln, an denen die Scharniere angebracht werden sollten. Aus der Position des zweiten Kreuzes lassen sich keine bestimmten Schlüsse ziehen.

Am aufklappbaren Deckelteil sind im Bereich der beiden Bohrlöcher an der Längsseite sowie an den mittleren der drei Bohrlöcher an den Querseiten – etwa 10 – 11 mm von den Außenkanten entfernt – längs verlaufende Einritzungen von ca. 70 mm und ca. 40 mm Länge vorhanden. Diese Einritzungen, die die Bohrlöcher etwa in der Mitte kreuzen, dienten vermutlich als Hilfe beim Bohren der Löcher, um einen gleichmäßigen Abstand von der Außenkante zu bekommen. Zwei weitere etwa 70 mm lange Einritzungen mit gleichem Abstand von der Außenkante befinden sich an der Längsseite dieser Deckelhälfte in den äußeren Bereichen; hier wurden jedoch keine Bohrungen gemacht.

An der festgeschraubten Deckelhälfte zeigen sich an der Oberseite bei mehreren Bohrlöchern Striche und Kreuze - augenscheinlich mit Bleistift angebracht -, die offenbar zum genauen Ansetzen des Bohrers bestimmt waren, da sie die Bohrlöcher etwa in der Mitte kreuzen. Hier fällt auf, daß solche Markierungen an den Bohrungen mit dem kleineren Durchmesser (4,5 mm) nicht vorhanden sind. Diese später gesetzten Bohrungen wurden in dem Gutachten vom 13.08.1982, Seite 7, eingehend bewertet.

Weitere Zeichen oder Besonderheiten sind beim Abtragen der grünen Farbe an den Oberseiten der beiden Deckelhälften nicht sichtbar geworden. Beim Abtragen des grünen Anstriches an den Schmalseiten der Deckelhälften kommen keine Zeichen oder Markierungen zum Vorschein. Ebenfalls negativ verläuft die Untersuchung nach dem Abtragen der weißen Farbschicht an der Unterseite der Deckelteile. Hier kommt lediglich die beim Streichen der Schmalseiten eingelaufene grüne Farbe deutlich zum Vorschein.

I.A.

H Kriminalhauptkommissar